Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: - (1984)

Heft: 24

Rubrik: Bundesgericht korrigiert Fehlurteil aus Liestal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

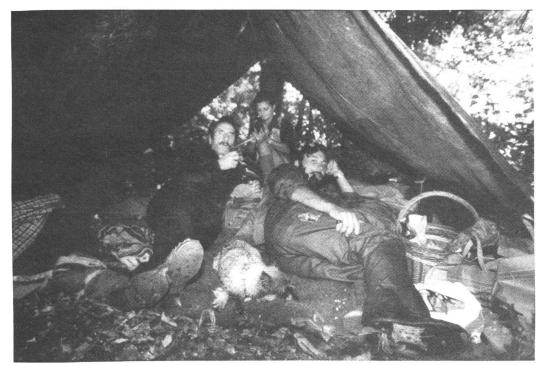
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



nicht mehr fahren siehst, um wo du die Vögel nicht meh hören kannst. Dann stehl schon böse um uns alle.

Noch vor zwei Jahren, al wir hier unser Lager hatten weckten uns am Morgen di Vögel mit ihrem Gezwitschel Heute hörst du kaum meh einen – es ist verdächtig stil geworden.»

Ich mache mich bereit zuf Aufbruch. Meine Zeit bei de Häfelis ist zu Ende. Fritz hazwar gemeint, er bringe mischon ein Handwerk bei, un bei ihnen bleiben zu können.

Kaspars Kommentar ist IV pisch: «Nur nie pressiert Fang ersch im Früelig öppineus a. Lueg, d'Natur macht au eso. Richt di nur plana!»

Oberwiler Wohnwagen dürfen in die Wohnzone

Basler Zeitung v.10.9.1983, Seite 31

Bundesgericht korrigiert Fehlurteil aus Liestal

Eine Familie jenischer Abstammung darf ihre Wohnwagen in der Oberwiler Wohnzone aufstellen, entschied das Bundesgericht. Es hob damit einen Entscheid des Verwaltungsgerichts auf und rügte diese Instanz zugleich für ihr Verhalten. Gemeinderat, Baupolizeiamt und Regierungsrat unterstützten das Baugesuch. Nachbarn jedoch waren dagegen.

Oberwil. ko Die sieben Oberwiler Anwohner, die sich gegen die Aufstellung von Wohnwagen für eine Familie jenischer Abstammung zur Wehr gesetzt hatten, sind vor dem Bundesgericht abgeblitzt. Die öffentlich-rechtliche Abteilung entschied am 10. August dieses Jahres, die Beschwerden gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, das den Wohnwagen keine Ausnahmebewilligung zugestehen wollte, gutgeheissen.

Angefangen hat die ganze Geschichte damit, dass der Oberwiler Gemeinderat dem Gesuch einer jenischen Familie, ihre Wohnwagen aufstellen zu dürfen, positiv gegenüberstand und an einer Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1979 sich mit grossem Mehr der Unterstützung der Bevölkerung versicherte.

Gemeinderat: besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat befürwortete in der Folge die Bewilligung des Baugesuches als Ausnahmebewilligung. Der Gemeinderat ist für die Gewährung solcher Ausnahmen zuständig, und zwar «in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.»

Das Baupolizeiamt entsprach dem Gesuch, die kantonale Baurekurskommission wies die Einsprecher ab, Die Kommission führte insbesondere aus, dass das «Auf der Wacht» an der Binningerstrasse (zwischen Binningen und Oberwil) gelegene Land bisher Lager- und Übungsplatz für den Zivilschutz war. Die Parzelle eigne

sich für ein derartiges Camp (obwohl in der Zone W2f gelegen), da sie durch eine bewaldete Böschung vom übrigen Baugebiet abgetrennt sei.

«Da könnte ja jeder kommen»

Der Regierungsrat entschied in gleichem Sinne, aber das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerden am 23. Juni 1982 gut. Der Entscheid war mit drei zu zwei Stimmen gefallen. Das Verwaltungsgericht meinte, wenn das Begehren der jenischen Familie als Ausnahmesituation erkannt würde, so müsste jedem Gesuchsteller, der glaubhaft dartue, er ziehe künftig das Leben in einem Wohnwagen vor, eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Einem solchen Bedürfnis könne aber nur durch Änderung der Zonenordnung entsprochen werden.

Gegen diesen Entscheid reichte sowohl die Gemeinde wie auch die betroffene Familie staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die Gemeinde machte eine Verletzung der Autonomie geltend, die betroffene Familie eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Bundesgericht: Nicht haltbar

Das Bundesgericht bemängelt insbesondere, dass das Verwaltungsgericht sich mit den bsonderen örtlichen Verhältnissen des an eine bewaldete Böschung anstossenden Grundstücks überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, «obschon Regierungsrat und Baurekurskommission überzeugend darlegen, dass die besonderen topographischen Verhältnisse eine

Ausnahmebewilligung für ein Wohn gen-Camp einer Familie rechtfertigen, geradezu angezeigt erscheinen lassen. Weil diese besonderen örtlichen Verhäll nisse zu berücksichtigen sind, treffe Annahme nicht zu, dass eine Vielzah gleichartiger Fälle zu einer unzulässige «kalten Revision» der Zonenordnung him ausliefe. Einen Hinweis auf diese besonde re Lage erhalte man auch aus dem frühle ren Verwendungszweck der Parzelle. Der Gemeinderat durfte deshalb in Auf übung seiner Autonomie das Vorliege eines Ausnahmegrundes bejahen. Das Ab weichen des Verwaltungsgerichts, sich emit den sorgfältigen Erwägungel der Vorinstanzen nicht auseinanderg setzt hat» sei nicht haltbar. Man könnt auch nicht sagen, dass die Beschwerde führer von ihren oberhalb des Wäldchen rund 100 Meter entfernt gelegenen Lie genschaften ein schutzwürdiges überwie gendes Nachbarinteresse hätten. Das Verwaltungsgericht begründe die

messensüberschreitung lediglich damidass die Ausnahmebewilligung zu einer sehr weitgehenden Abweichen vom nencharakter führe. Dieser Gesichtspunkbilde jedoch kein ausschlaggebendes kriterium für die Beurteilung der Frage, dermessen willkürlich gehandhabt wurde. Die Tragweite der Abweichung von üblichen Zone sei, wiederholt das Gerich im Lichte der örtlichen Verhältnisse würdigen.

Die Autonomiebeschwerde der Gemein Oberwil erweise sich unter allen Gesicht punkten als begründet. Gutzuheissen auch die Beschwerde der Familie, der das Verwaltungsgericht hat ihr «klare weise das Recht verweigert», indem sinicht zum Verfahren beigeladen war. Die Gericht habe damit Mindestanforderungen missachtet.

Mit diesem Urteil ist der Weg frei für der Erteilung einer Baubewilligung.